Satzung der Stadt Hann. Münden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt III"

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBI I, Seite 2141) i.V.m. § 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 13.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem im anliegenden Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, abgegrenzten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Maßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 3 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Altstadt III".

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hann. Münden, 13.11.2001

Stadt Hann. Münden

L.S.

gez. Klaus Burhenne

Klaus Burhenne Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 50 vom 29.11.2001.

